

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.11.2014 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Gemeinde Schiffweiler beschlossen. Diese mache ich hiermit gemäß § 12 Abs. 4 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schiffweiler öffentlich bekannt:

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Gemeinde Schiffweiler

Aufgrund der § 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und der §§ 2, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler vom 26.11.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofs und der Leichenhallen sowie sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung werden die in dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erben des Verstorbenen.
- (2) Gebührenpflichtig ist neben den Erben derjenige, der dem Verstorbenen gegenüber gemäß § 26 Bestattungsgesetz bestattungspflichtig ist (vgl. § 26 Gesetz Nr. 1535 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen).
- (3) Gebührenpflichtig ist in erster Linie diejenige Person, die die Benutzung der Einrichtung bzw. die Leistung der Gemeinde beantragt, sofern sie nach Abs. 1 oder 2 pflichtig ist.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Bestattung bzw. der im Gebührenverzeichnis genannten Leistung.
- (2) Es wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

§ 4

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung zum Zwecke der Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 5

Aufrechnung

Eine Aufrechnung der Gebühren mit Ansprüchen gegen die Gemeinde ist nicht zugelassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Anlage

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Gemeinde Schiffweiler wird wie folgt festgesetzt:

Lfd.	Gebührenart	Betrag
1	Gebühr für die Einräumung eines Nutzungsrechtes (Nutzungsgebühr) an einer	
	a) Familiengrabstätte (Sarggrab)	5.609,00 €
	b) Reihengrabstätte	1.683,00 €
	c) Reihen-Rasengrabstätte	1.683,00 €
	d) Kindergrabstätte sowie Leichenteilen und Totgeburten	982,00 €
	e) Urnengrabstätte	758,00 €
	f) Urnengrabstätte in einer Urnenwand	842,00 €
	g) Urnengrabstätte in einer Urnenerdkammer	842,00 €
	h) Urnen-Baumgrabstätte	758,00 €
	i) Urnen-Familiengrabstätte	1.964,00 €
	Im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund einer Zweit-/Drittbelegung wird jedes angefangene Jahr der Verlängerung anteilig berechnet. Im Falle einer Zweit-/Drittbelegung einer Urnenwandkammer, bzw. einer Zweitbelegung einer Urnenerdkammer je angefangenes Jahr 1/15 der Nutzungsgebühr; Bei Zweitbelegung einer Familiengrabstätte (Sarg oder Urne) je angefangenes Jahr 1/25 der Nutzungsgebühr.	
2	Einmalige Gebühr für die Herstellung einer Grabstelle für	
	a) Familiengrabstätten (Sarggrab)	627,00 €
	b) Reihengrabstätten	588,00 €
	c) Reihen-Rasengrabstätte	588,00 €
	d) Kindergrabstätte sowie Leichenteilen und Totgeburten	284,00 €
	e) Urnengrabstätte	253,00 €
	f) Urnengrabstätte in einer Urnenwand	202,00 €
	g) Urnengrabstätte in einer Urnenerdkammer	202,00 €
	h) Urnen-Baumgrabstätte	253,00 €
	i) Urnen-Familiengrabstätte	253,00 €
3	Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle	
	a) mit Kühlzellenbenutzung: bis max. 24 Stunden	125,00 €
	über 24 Stunden - pauschal	375,00 €
	b) ohne Kühlzellenbenutzung: einmalig	159,00 €
4	- weggefallen -	
5	Einmalige Gebühr für die Pflege	
	a) einer Reihen-Rasengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren	1.680,00 €
	b) einer Urnen-Rasengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren	328,00 €
6	Einmalige Gebühr für die Pflege eines anonymen Grabes für	
	a) Leichen für die Dauer von 25 Jahren	247,00 €
	b) Urnen für die Dauer von 15 Jahren	35,00 €